



STADT NEUSTADT A. RBGE.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 01.06.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am .2025 folgende 2.Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.06.2018 beschlossen:

Artikel 1

Hinter § 8 Absatz 2 wird wie folgt angefügt:

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzugeben.

Artikel 2

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3). Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung. Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 3

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. a die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. b die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 8 Absatz 1 Buchst. b die Unterlagen über die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes oder die Erlaubnis nach § 8 Nds. Hundegesetz (NHundG) nicht vorlegt,
- entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 nach der Abmeldung des Hundes den Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer nicht mit sich führt und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt.
- entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, . 2025

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Dominic Herbst

Bürgermeister